



# Hygienevorgaben und Organisation des Schulbetriebs angesichts der Corona-Pandemie im Schuljahr 2020/21

**Neuere Aktualisierungen in rot**

**Ganz neu**

- Stand: 18.06.2021 -

## Inhalt

<b>1. Sicherheits- und Hygieneregeln an der Schule .....</b>	<b>S. 2</b>
<b>2. Vorgehen bei Erkrankungssymptomen .....</b>	<b>S. 5</b>
<b>3. Was passiert, wenn die Infektionszahlen hoch sind? .</b>	<b>S. 6</b>
<b>4. Lernen zuhause – Organisation .....</b>	<b>S. 7</b>
<b>Merkblatt .....</b>	<b>S. 9</b>

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Eltern,

auch weiterhin müssen wir aufgrund der Corona-Pandemie mit gewissen Einschränkungen des Schulbetriebs rechnen. Wir versuchen, euch und Sie immer auf dem Laufenden zu halten.

Dazu werden wir in erster Linie, Elternbriefe oder Nachrichten mit den aktuellen Informationen herausgeben (per Schulmanager).

Die Richtlinien für den Schulbetrieb sind vom Ministerium vorgegeben worden:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/aktualisierter-rahmen-hygiene-plan-fuer-schulen-liegt-vor.html>

Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte für unsere Schule zusammengefasst; auch diese Regelungen werden sicherlich zukünftig weiter angepasst werden.

# 1. Sicherheits- und Hygieneregeln an der Schule

Damit der Unterricht in der Schule – und das möglichst in ganzen Klassen und auch wieder in Fachräumen – stattfinden kann, müssen zusätzliche Verhaltensregeln beachtet werden. Es geht hier einzig darum, die Schüler/-innen und deren Familien sowie die Lehrkräfte, das Verwaltungspersonal, das Hausmeisterteam und alle Mitglieder der Schulfamilie vor Infektionen zu schützen.

Folgende **persönliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen** sind zu beachten:

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m), wo immer es möglich ist
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **Maskenpflicht:** „Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände\* (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.“

Lehrkräfte und ab sofort auch Schülerinnen und Schüler müssen **medizinische Masken** („OP-Masken“) auf dem gesamten Schulgelände\* (einschließlich Unterrichtsraum) tragen. FFP2-Masken sind dagegen für die Tragedauer eines Vormittags nicht zu empfehlen. Stoffmasken sind **nicht mehr ausreichend**.

Plastikmasken sind nicht mehr zugelassen.

- **\* Neu:** Seit dem 16.06.2021 kann auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes im Freien (z. B. auf dem Pausenhof) unabhängig von der Inzidenz verzichtet werden.

In den Stoßlüftungspausen dürfen die Schülerinnen und Schüler die Masken für einige Minuten abnehmen, sofern jeder an seinem Platz sitzt und die Lehrkraft im Raum ist.

**Darüber hinaus muss gemeinsam auf folgende Punkte geachtet werden:**

- auf die **Beschilderung** achten, vor allem in **Treppenhäusern** und **Gängen**: Im Bau 5 gibt es Treppenbereiche für den Aufgang und für den Abgang. Ansonsten geht man immer auf der rechten Seite.
- **regelmäßiges Lüften** (Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten, **mindestens alle 20 Minuten**, wenn möglich auch unter Öffnen von Türen, für mindestens 5 Minuten, um einen ausreichenden Luftaustausch zu ermöglichen. Die Schüler und Schülerinnen dürfen während des Lüftens Jacken und Mützen tragen.)

Die Schule hat vom Landkreis Freising nochmals einige CO<sub>2</sub>-Messgeräte erhalten, mit denen der Durchlüftungseffekt besser kontrolliert werden kann: Spätestens **ab dem Wert 1000 ppm** muss gelüftet werden. In Zimmern mit CO<sub>2</sub>-Messgeräten reicht ansonsten **alle 40 Minuten** ein zusätzliches Lüften.

- **keine Ansammlungen** von Personen im **Sanitärbereich** (max. 2 Personen)
- **möglichst feste Sitzordnungen** einhalten; in klassengemischten Gruppen (z. B. Religion, Ethik, bilingualer Unterricht) „blockweise“ Sitzordnung nach Klassen
- In den **Pausen** gehen alle Schüler/-innen nach draußen. Dazu wurden die Pausenbereiche in Absprache mit der Stadt Moosburg vergrößert, sodass jede Klasse ihren eigenen Bereich hat. Die Details werden in den Klassen besprochen. Bei sehr schlechtem Wetter entfällt die Pause im Pausenhof und muss von allen im Klassenzimmer verbracht werden. Dies wird durch eine Durchsage bekanntgegeben.
- Ein vereinfachter **Pausenverkauf** findet in der Aula und in Bau 3 statt. Jeder Schüler/jede Schülerin soll möglichst nur einmal pro Tag (ohne Begleitpersonen!) den Verkauf aufsuchen. Dabei sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- **Sitzordnung**  
Jeder Schüler und jede Schülerin hat im Klassenzimmer und in jedem Fachraum einen festen Sitzplatz. Die Ausrichtung der Sitzordnung ist frontal. Bei klassenübergreifendem Unterricht (z. B. Religion, Ethik, Bili-Gruppen) sitzen die Kinder blockweise nach Klassen. Partner- und Gruppenarbeit dürfen aktuell nur mit Mindestabstand durchgeführt werden.
- **Fachräume**  
In Fachräumen herrscht ebenfalls eine feste Sitzordnung, die sich möglichst an der im Klassenzimmer orientiert. Vor und/oder nach dem Unterricht waschen oder desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler die Hände.
- **Sport- und Musikunterricht** sowie das Fach „**Ernährung und Gesundheit**“ können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln (vgl. „Rahmenhygieneplan Schulen“ vom 07. Juni 2021) stattfinden.  
Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, auch wenn die Sporthallen wieder freigegeben sind. Innen wie außen ist die **Maskenpflicht aufgehoben, sofern der Mindestabstand** eingehalten werden kann. Ansonsten muss es Tragepausen geben.
- Musik: Ein kurzes Lied kann unter Einhaltung eines erhöhten Mindestabstandes (2,5 m in Singrichtung bzw. 2 m seitlich) mit MNB gesungen werden.  
Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband und in klassenübergreifenden Ensembles im Freien mit Abstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.
- Die Klassen, die **Musik** haben, sollen vor dem Bau 4 auf die Lehrkraft warten, da der Gang vor den Räumen sehr eng ist.
- **Handyregelungen:** Der Schulversuch wurde noch nicht abschließend ausgewertet. Übergangsweise gilt: Da es derzeit keine gemeinsame Handyzone mehr geben kann, dürfen die Schüler/-innen **ab der 7. Klasse in der 1. Pause** das Handy nutzen, aber **nur in ihrem zugewiesenen Pausenbereich bzw. im Klassenzimmer**. In der 2. Pause gibt es wie

gewohnt keine Handynutzung, außer in dringenden Fällen nach Erlaubnis einer Lehrkraft. Schüler/-innen, die die **Corona-App** nutzen, dürfen ihr Handy im lautlosen Modus angeschaltet lassen. Vor 7:50 Uhr und nach Schulschluss (ab 7. Klasse) bzw. kurzzeitig in Absprache mit einer Lehrkraft ist eine aktive Nutzung geduldet.

- **Sekretariat:** Es sind immer nur **zwei Personen** zusätzlich zu den Sekretärinnen im Raum. Für diese Personen besteht **Maskenpflicht**. Es soll möglichst immer nur eine Person (ohne Begleitung!) das Sekretariat aufsuchen.
- Schüler/-innen, die mit **Bus (auch Schulbus) oder Bahn** zur Schule kommen, **müssen** auch hier die Maskenpflicht einhalten. Der Weg vom Bus zur Schule darf nicht in Gruppen erfolgen. Schüler/-innen dürfen sich nicht für längere Zeit in der Aula, auf dem Schulgelände oder an der Bushaltestelle aufhalten. Auch hier ist auf die Einhaltung des Abstandsgebots zu achten. Aus diesem Grund müssen sich die Schüler/-innen nach dem Betreten des Schulgeländes möglichst bald in das für sie vorgesehene Klassenzimmer begeben und dort den Platz aufsuchen. Vor 7:45 Uhr wartet man einzeln (bzw. mit dem Mindestabstand von 1,50 m) in der Aula oder im Pausenhof.
- Das Reinigungspersonal führt eine regelmäßige **Oberflächenreinigung** durch, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Es wird verstärkt darauf geachtet, dass die **Sanitärräume** ständig mit **Flüssigseife und Händetrocknemöglichkeiten** ausgestattet sind. Auch in den Unterrichtsräumen besteht die Möglichkeit, die Hände mit Seife zu waschen. In jedem Raum steht für dringende Fälle ein **Desinfektionsmittel** bereit.
- Für eine hygienisch sichere **Müllentsorgung** wird gesorgt. Für Masken gibt es einen eigenen Mülleimer in der Aula.

## 2. Vorgehen bei Erkrankungssymptomen oder Infektionsfällen im Umfeld

Es gilt aktuell folgende bayernweite Regelung:

Bayerisches Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus



### Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen

#### bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

- Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –

Stand: 04.06.2021

Änderungen gegenüber der Fassung vom 26.04.2021 sind jeweils **gelb** markiert.

#### 1. Wann muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenscherzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Ein Schulbesuch ist erst wieder möglich, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

- o Die Schülerin bzw. der Schüler darf die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur noch die leichten Krankheitssymptome nach Nr. 2 vorliegen und er bzw. sie an den Selbsttestungen in der Schule teilnimmt.

#### 2. Darf mein Kind mit leichten, neu aufgetretenen und nicht fortschreitenden Erkältungssymptomen (Schnupfen/Husten ohne Fieber) zur Schule?

In den folgenden Fällen ist ein Schulbesuch trotz der leichten Krankheitssymptome auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In allen anderen Fällen ist der Schulbesuch auch bei leichten Krankheitssymptomen nur erlaubt, wenn ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus!

Schülerinnen und Schüler, die entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden dort isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

**Neu:** Nach der Genesung von einer Erkrankung mit leichten Krankheitssymptomen ist der Schulbesuch auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests\* oder eines PCR-Tests möglich.

\*) Die Durchführung eines solchen Tests ist z. B. in lokalen Testzentren, bei Ärzten oder bei anderen geeigneten Stellen möglich.

### Ein schulisches Betretungsverbot besteht für Personen, die:

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
- in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

### Aktuelle Regelung: (aus der Homepage des Kultusministeriums)

„Das Hygienekonzept stellt einen umfassenden Infektionsschutz an unseren Schulen sicher. Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte) aber Angst vor Ansteckung haben und für sich ein individuell erhöhtes Risiko sehen, obwohl sie nach ärztlicher Einschätzung nicht zu einer Risikogruppe gehören, kann bei der Schulleitung ein Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen des Unterrichts gestellt werden. Schülerinnen und Schüler können in diesem Fall ggf. am Distanzunterricht der jeweiligen Gruppe teilnehmen; ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht allerdings nicht. Diese Möglichkeit zur Beurlaubung besteht zunächst befristet bis zum nächsten Öffnungsschritt [Anmerkung: aktuell bis zu den Sommerferien]. An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen.“

## 3. Was passiert, wenn die Infektionszahlen hoch sind?

Hierzu gibt es vom Ministerium genaue Vorgaben, die **letzte Entscheidung trifft das Gesundheitsamt** in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

**Fall 1:** Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 0 bis 100 findet **Präsenzunterricht ohne Mindestabstand** in allen Jahrgangsstufen statt.

**Fall 2:** Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 bis 165 findet **Wechselunterricht mit Mindestabstand** von 1,5 m in allen Jahrgangsstufen statt.

**Fall 3:** Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 165 findet Distanzunterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 statt. In den Abschlussklassen findet Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand von 1,5 m statt.

⇒ In allen Fällen gilt: Maskenpflicht mit medizinischen Masken auch während des Unterrichts und auf dem gesamten Schulgelände (**Ausnahme: Außenbereich**) auf allen Begegnungsflächen

**Fall 4:** Das Infektionsgeschehen betrifft ganz konkret unsere Schule. Das Gesundheitsamt trifft eine Entscheidung, wie vorzugehen ist.

Bei der Frage, ab welchem Zeitpunkt die jeweilige Unterrichtsform gilt, gilt weiterhin die „Drei- bzw. Fünf-Tage-Regelung“.

**WICHTIG:** An den Tagen, an denen eine Klassengruppe keinen Unterricht hat, dürfen die betroffenen Schüler/-innen nur in dringenden Fällen an die Schule kommen. In dem Fall muss immer zuerst eine Anmeldung im Sekretariat erfolgen.

## 4. Lernen zuhause – Organisation

Im Falle von Distanzunterricht werden zunächst über den Schulmanager Hinweise gegeben, wie zu verfahren ist. (Näheres: siehe unten)

Alle Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben einen kostenlosen Zugang zu Microsoft-Office-365 erhalten. Dies ermöglicht allen Beteiligten über Teams u. a. Videokonferenzen abzuhalten.

Die in der 1. Version der Regelungen erwähnten Leihgeräte wurden mittlerweile alle ausgegeben (45 Geräte). Einige weitere Geräte stehen noch zur Verfügung. Schüler/-innen können Geräte ausleihen, wenn die technischen Voraussetzungen zuhause nicht ausreichen sollten. Es sind ein Antrag mit einer kurzen Begründung und bei Genehmigung das Unterschreiben eines Leihvertrags notwendig.

Auch für das Lernen zuhause sind am Ende der Sommerferien Rahmenvorgaben vom Kultusministerium veröffentlicht worden, über die Schüler/-innen und Eltern informiert worden sind.

### **Kurzfassung der bayernweiten Rahmenvorgaben:**

1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.
2. Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“ – z. B. mit einem „Guten-Morgen-E-Mail“ oder einer Videokonferenz.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet.
4. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.
5. Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.
6. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.
7. Die für den Präsenzunterricht geplanten Brückenangebote werden auch im Distanzunterricht („Corona-Förderkurse“) fortgesetzt.

## Organisation für unsere Schule:

### Fall 1: Komplette Schulschließung

Die Klasse wird über das digitale Klassenbuch im Schulmanager informiert, welche Lernaufträge für den einzelnen Tag gelten (ggf. auch Wochenpläne). Von dort aus können weitere Lernangebote verlinkt sein: Nachdem alle Schüler/innen bei „Office-Teams“ angemeldet sind, steht dieses dabei mittlerweile im Vordergrund (inkl. Videokonferenzen).

Ansonsten sind auch Lernaufträge im Lernen-Modul des Schulmanagers oder auf Mebis denkbar. Die Lehrkraft **der 1. Stunde** eröffnet den Tag **um 8:00 Uhr** mit einem kurzen Impuls (z. B. Schreiben per Nachricht, Mail oder kurze Videokonferenz).

### Fall 2: Klassen kommen nur zur Hälfte in den Präsenzunterricht (Teilschließung)

In diesem Fall gibt es in diesem Schuljahr einen täglichen Wechsel der Gruppen, sodass die Klassen auch vor Ort intensiver begleitet werden können und mehr Regelmäßigkeit und Verbindlichkeit entsteht (Einteilung wurde am ist auch auf der Homepage zu finden). Dauert diese Phase länger, hat nach 2 Wochen jede Präsenzstunde für jeden Schüler einmal stattgefunden (z. B. MO - MI - FR - DI - DO).

Im Schulmanager werden beim Hausaufgabeneintrag Hinweise gegeben (wie oben). Die Begrüßung um 8:00 Uhr wird nicht regelmäßig erfolgen können, da die Lehrkraft zu der Zeit im Präsenzunterricht ist. Eine Live-Video-Zuschaltung in den Klassenraum ist rechtlich mittlerweile zulässig, Sind die Schüler/-innen im Klassenraum dabei nur zu hören, aber nicht zu sehen, sind keine Genehmigungen erforderlich.

Technisch und organisatorisch kann es aber zu Einschränkungen kommen, wenn aus vielen Unterrichtsräumen „gestreamt“ wird.

### Fall 3: Einzelne Klassen sind in Quarantäne

Der Unterrichtsbetrieb läuft an der Schule ansonsten weiter.

Die Lehrkräfte geben den Klassen Aufträge (wie oben) und sind möglichst in der Unterrichtsstunde für die Klasse erreichbar.

**1. Stunde:** Die Lehrkraft der 1. Stunde gibt auch in diesem Fall den „Startschuss“ (siehe oben).

### Fall 4: Einzelne Schüler/-innen sind länger in Quarantäne:

Die Schüler/-innen erhalten über den Schulmanager, über Teams und/oder über ein Patensystem die Unterlagen aus dem Unterricht.



# Zusammenfassendes Merkblatt mit den wichtigsten Infos

Der Weg (vom Bus) zur Schule darf nicht in Gruppen erfolgen. Auch im Schulgelände muss in jeder Situation die Abstandsregel eingehalten werden.

Die Schüler/-innen begeben sich ab 7:45 Uhr in ihren Unterrichtsraum und setzen sich an den zugeordneten Platz. Die Lehrkraft der 1. Stunde übernimmt die Aufsicht.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt **im Innenbereich** grundsätzlich Maskenpflicht **mit einer medizinischen Maske** (Ausnahme: Essen und Trinken). Die Maske darf am Arbeitsplatz abgenommen werden, wenn gerade stoßgelüftet wird und eine Lehrkraft im Raum ist.

## **Wir achten alle auf die Hygienerichtlinien:**

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstand halten** (mindestens 1,5 m), wo immer es geht
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln)
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**
- **regelmäßiges Lüften** (Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten, mindestens alle **20** Minuten, wenn möglich auch unter Öffnen von Türen, um einen ausreichenden Luftaustausch zu ermöglichen. Die Schüler und Schülerinnen dürfen während des Lüftens Jacken und Mützen tragen.) In Räumen mit CO<sub>2</sub>-Messgerät wird spätestens ab dem Wert 1000 ppm gelüftet; zusätzlich alle 40 Minuten.
- Keine Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich (max. 2 Personen)
- **möglichst feste Sitzordnungen** einhalten; in klassengemischten Gruppen (z. B. Religion, Ethik, bilingualer Unterricht) „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppe

Der Pausenverkauf findet unter besonderen Vorgaben in der Aula und in Bau 3 statt.

Die Pause findet entweder im Klassenzimmer oder an verschiedenen fest zugeordneten Bereichen statt.

Bei Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen, muss im Vorfeld geklärt werden, ob eine Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht erfolgt. Hierfür ist ein (fach-)ärztliches Attest erforderlich. **(Bis zu den Sommerferien reicht ein schriftlicher Beurlaubungsantrag ohne Attest.)**

## **Ein schulisches Betretungsverbot besteht für Personen, die:**

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen
- oder in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind
- oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.